

# Gemeinde Neuenkirchen- Vörden

## Vorlage Nr.

096/2023

Bauamt

öffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Bauausschuss	20.06.2023	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Verwaltungsausschuss	27.06.2023	Zur Vorbereitung
Beratungsfolge	Sitzungstermin	Zuständigkeit
Gemeinderat	04.07.2023	Zur Beschlussfassung

### TOP Einziehung einer Teillänge des Gemeindeweges Nr. 54 in Nellinghof

#### Beschlussempfehlung

**Das Verfahren zur Einziehung einer Teillänge des Gemeindeweges Nr.54 in Nellinghof wird gemäß § 8 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) eingeleitet. Nach Abschluss des Verfahrens wird die Einziehung durchgeführt.**

#### Begründung

Der unbefestigte Gemeindeweg Nr. 54 (Feldweg) beginnt an dem Gemeindeweg Nr. 52 und verläuft zunächst bis zur Kreisstraße K 276. Der unbefestigte Feldweg liegt im Ortsteil Nellinghof und wurde im Rahmen einer Allgemeinverfügung am 29.06.1984 gewidmet. Die zu entwidmende Teillänge beträgt insgesamt ca. 295 Meter. Es handelt sich um das Flurstück 455/222 sowie eine Teilfläche aus dem Flurstück 215/2 in Flur 14 der Gemarkung Neuenkirchen. Dieser Wegeabschnitt ist in der Örtlichkeit nur noch in Teilen zu erkennen und kann in seiner Gesamtheit offenkundig nicht mehr in Anspruch genommen werden. Die Vegetation hat sich im südlichen Teilbereich entwickelt. Der Wegeabschnitt hat somit keine Bedeutung für das öffentliche Straßennetz mehr. Die verkehrliche Erreichbarkeit aller anliegenden land- und forstwirtschaftlichen Flächen kann über andere Straßen und Wege gewährleistet werden. Die örtlichen Gegebenheiten sowie die angedachte Entwidmung sind mit einigen Anliegern im Vorfeld besprochen worden. Bedenken bestehen nicht. Der Wegeabschnitt hat keinerlei öffentliche Verkehrsfunktion mehr.

Gemäß § 8 des Niedersächsischen Straßengesetzes sollen Straßen, Wege und Plätze, die keine Verkehrsbedeutung mehr haben, vom Träger der Straßenbaulast eingezogen werden. Mit der Einziehung bzw. Entwidmung verliert eine Straße die Eigenschaft als öffentlichen Straße und den Gemeingebrauch. Sie steht der Allgemeinheit nicht mehr zur Verfügung, es entfallen alle straßenrechtlichen Rechte und Pflichten. Die Absicht der Einziehung der Teillänge des Gemeindeweges ist mindestens 3 Monate vorher öffentlich bekanntzugeben. Die zur Einziehung vorgesehene Verkehrsfläche ist im anliegenden Kartenauszug rot gekennzeichnet.

In der Örtlichkeit ist die Durchgängigkeit des Weges und somit der Nutzungszweck bedingt durch die Vegetation nicht mehr gegeben. Fotos aus Nord- und Südrichtung:



**Finanzielle Auswirkungen**

Ja  Nein

Brockmann

**Anlagen:**

- Übersichtskarte mit Darstellung der Einziehung
- Übersichtskarte mit Darstellung des verbleibenden Wegenetzes